

Besondere Bedingungen für die Versicherung von Allgefahren (BB HSR AG 2020)

§ 1 Vertragsgrundlage

Es gelten die vereinbarten Allgemeinen Bedingungen für die Hausratversicherung (VHB 2020) (Hauptvertrag), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse

1. Versicherungsfall

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen (siehe Abschnitt A § 7 VHB 2020), für die dies vereinbart ist, die durch ein plötzliches und unvorhergesehenes Ereignis zerstört oder beschädigt werden.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz. Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit ein vorhandener Mangel offenkundig wird oder es sich um reine Fehlfunktionen von Datenverarbeitungsanlagen, von Software oder von eingebauten Mikroprozessoren handelt. Eine Fehlfunktion liegt insbesondere vor, wenn die betroffenen Anlagen nicht funktionieren, falsche Ergebnisse produzieren oder Daten nicht zur Verfügung stehen.

2. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Nicht versichert sind Schäden durch

- a) Gefahren, die nach den zugrundeliegenden Allgemeinen Bedingungen (VHB 2020), Besonderen Bedingungen, Zusatzbedingungen oder Klausелеinschlüssen versicherbar sind oder dort ausgeschlossen sind;
- b) Eingriffe oder Verfügung von hoher Hand – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen –, z. B. Wegnahme, Beschädigung oder Vernichtung unter Quarantäne oder aufgrund von Zollbestimmungen, Konfiskationen, Beschlagnahme oder Regierungsanordnung;
- c) natürliche Beschaffenheit von Sachen;
- d) Abnutzung, Verschleiß, Alterung; dauernde Einwirkung von Gasen, Dämpfen oder Staub; korrosive Angriffe oder Abzehrungen, Rost, übermäßigen Ansatz von Kesselstein; Schlamm oder sonstige Ablagerungen;
- e) normale Luftfeuchtigkeit oder gewöhnliche Temperaturschwankungen sowie normale Witterungseinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss;
- f) Kontamination, Vergiftung, Verseuchung mit Krankheitserregern (Bakterien, Viren), es sei denn, diese treten als Folge eines versicherten Ereignisses ein;
- g) Ablagerung, Verrußung, Verstaubung, Beaufschlagung, es sei denn, diese treten als Folge eines versicherten Ereignisses ein;
- h) Zufuhr oder Ausbleiben von Wasser, Gas, Elektrizität oder sonstiger Energie- oder Treibstoffversorgung;
- i) Versagen oder mangelnde Funktion von Klima-, Heiz- oder Kühlsystemen;

- j) Reißen, Setzen, Schrumpfen oder Dehnen der versicherten Gebäude, Gebäudebestandteile und Fundamente aufgrund von baulichen oder statischen Mängeln sowie Verstöße gegen bauliche Vorschriften;
- k) Erdsenkung über nicht naturbedingten Hohlräumen wie z. B. Tunnel, Bergwerksstollen;
- l) Planungs-, Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- m) Vögel, Nagetiere, Schädlinge, Ungeziefer aller Art, Pflanzen, Pilze oder Schwamm, inneren Verderb, Mikroorganismen;
- n) Flüssigkeiten aus festen oder mobilen Gefäßen und Behältnissen;
- o) Löschen oder Ändern von Daten, insbesondere durch Computerviren, ohne gleichzeitige Zerstörung oder Beschädigung des Datenträgers, auf dem die Daten gespeichert waren oder der Anlage, durch die sie verarbeitet wurden;
- p) fehlende äußere Einwirkung oder Versagen von Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen;
- q) Ver- oder Bearbeitung oder Reparatur, Wartung;
- r) nicht geschlossene Fenster oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch versicherte Gefahren entstanden sind;
- s) Rückstau von Wasser aus Rohren der öffentlichen Abwasserkanalisation, es sei denn, diese treten als Folge eines versicherten Ereignisses ein;
- t) Überschwemmung durch andere als die nach Abschnitt A § 6 Nr. 4 a) VHB 2020 versicherbaren Sachverhalte;
- u) Trockenheit oder Austrocknung;
- v) Grundwasser;
- w) Meteoriteneinschlag.

3. Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch Krieg, innere Unruhen und Kernenergie (siehe Abschnitt A § 2 VHB 2020).

§ 3 Nicht versicherte Sachen

1. Nicht versichert sind Schäden an

- a) Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
- b) Sachen während des Transportes;
- c) lebenden Tieren und Pflanzen;
- d) Gewässern, Grund und Boden.

2. Bei Schäden durch Haustiere gelten zusätzlich nicht versichert Schäden an

- a) Sachen aus Glas, Keramik, Porzellan sowie Brillen und Kontaktlinsen;
- b) mobilen elektronischen Geräten;
- c) Sportgeräten, Fahrrädern und Fahrradanhängern außerhalb des Versicherungsortes.

§ 4 Versicherte Kosten

1. Abweichend zu Abschnitt A § 13 VHB 2020 sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ausschließlich versichert die

infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen

- a) **Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens** nach Abschnitt B § 6 Nr. 1 VHB 2020;
- b) **Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens** nach Abschnitt B § 6 Nr. 2 VHB 2020;
- c) **Aufräumungskosten** nach Abschnitt A § 13 Nr. 2 a) VHB 2020;
- d) **Bewegungs- und Schutzkosten** nach Abschnitt A § 13 Nr. 2 b) VHB 2020.

2. Gesondert versicherbar

Sofern dies in der Pauschaldeklaration genannt ist, sind versichert die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen

- a) **Hotelkosten** nach Abschnitt A § 13 Nr. 2 c) VHB 2020;
- b) **Transport- und Lagerkosten** nach Abschnitt A § 13 Nr. 2 d) VHB 2020;
- c) **Schlossänderungskosten** nach Abschnitt A § 13 Nr. 2 e) VHB 2020;
- d) **Bewachungskosten** nach Abschnitt A § 13 Nr. 2 f) VHB 2020;
- e) **Kosten für provisorische Maßnahmen** nach Abschnitt A § 13 Nr. 2 i) VHB 2020;
- f) **Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen** nach Abschnitt A § 13 Nr. 3 a) VHB 2020;
- g) **Umzugskosten** nach Abschnitt A § 13 Nr. 3 b) VHB 2020;
- h) **Sachverständigenkosten** nach Abschnitt A § 13 Nr. 3 c) VHB 2020;
- i) **Rückreisekosten** nach Abschnitt A § 13 Nr. 3 d) VHB 2020;
- j) **Datenrettungskosten** nach Abschnitt A § 13 Nr. 3 e) VHB 2020;
- k) **Kosten für Downloads** nach Abschnitt A § 13 Nr. 3 f) VHB 2020;
- l) **Mehrkosten durch Technologiefortschritt** nach Abschnitt A § 13 Nr. 3 g) VHB 2020;
- m) **Anmietungskosten für dringend benötigte Haushaltsgeräte** nach Abschnitt A § 13 Nr. 3 h) VHB 2020;
- n) **Mehrkosten für energetische Modernisierung von Haushaltsgeräten** nach Abschnitt A § 13 Nr. 3 i) VHB 2020;

- o) **Kosten für Haustierunterbringung** nach Abschnitt A § 13 Nr. 3 j) VHB 2020.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

§ 5 Jahreshöchstentschädigung

Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens bis zu

1. der je Position vereinbarten Versicherungssumme;
2. den zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenzen;
3. der vereinbarten Jahreshöchstentschädigung. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist die Entschädigung je Versicherungsjahr auf die Höchstentschädigung begrenzt. Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

Abweichend zu Nr. 1 bis Nr. 3 ist bei Schäden durch Haustiere die Entschädigung je Versicherungsfall auf 1.500 Euro begrenzt.

§ 6 Selbstbehalt

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Sofern nichts anderes vereinbart ist, beträgt der vereinbarte Selbstbehalt 250 Euro.

§ 7 Kündigung

1. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von einer Woche die Versicherung von Allgefahren in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
2. Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (siehe § 1) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

§ 8 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages (siehe § 1) erlischt auch die Versicherung von Allgefahren.